

egister rechtskräftig aufgenommenen Wähler das Wahlrecht lange, als ihr alter Rechtsmittel in der Gemeinde (Stadt), im ren Liste sie im Jahre 1914 aufgenommen wurden, unbeder bestehen bleibt. Ohne Rücksicht auf diese Einschränkung er haben das Wahlrecht diejenigen, welche auf Grund des 2 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1874 in die für 1914 lttige Liste aufgenommen wurden.

Die Allgemeinen Erfordernisse für das Wahlrecht der rauen sind: Die Vollendung des 24. Lebensjahres, die ungarische Staatsbürgerschaft und die Kenntnis des Lesens und Schreibens. Im Falle des Vorhandenseins der allgemeinen Erfordernisse besitzt diejenige Frau das Wahlrecht, welche die vierte Klasse der Bürgerschule mit Erfolg absolviert hat, oder deren atte während der Zeit des im Jahre 1914 begonnenen Krie- is aktiven Militärdienst geleistet hat und gefallen ist oder in- lge einer im Dienste sich zugezogenen Krankheit oder infolge rter erlittenen Verwundung oder Beschädigung oder infolge r Kriegstrupagen gestorben ist (den Selbentod erlitten), wenn : ein von diesem Manne — zur Zeit des Todes ihres Ga- n — gesetzliches (legitimiertes) Kind besitzt (Kriegswitwe), er diejenige, welche seit zwei Jahren tätiges Mitglied eines issenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Vereines ist, ie in die Wählerliste rechtskräftig aufgenommenen Kriegs- itime verliert nicht ihr Wahlrecht durch Wiederheiratung.

Die Bedingungen

**des passiven Wahlrechtes**

enden für Frauen und Männer übereinstimmend festgesetzt.ählbar ist, wer zur Zeit der Wahl das Wahlrecht besitzt undgen den keiner der in der Vorlage vorgesehene Aus- hließungsgründe, wie Kuratel usw., barliegt, wenn er das 24. Lebensjahr vollendet hat und der ungarischen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.

**Im Motivenbericht**

wird ausgeführt, daß die Vorlage wohl nicht plötzlich auf ein reines allgemeines Wahlrechtssystem übergeht, aber dadurch, daß sie das Wahlrecht neben der 24jährigen Altersgrenze und der Staatsbürgerschaft auf die Kenntnis des Lesens und Schreibens und die bei einem großen Teil der Staatsbürger vorhan- denen, Rechtstitel basiert, sich auf den Grundanlagen des allge- meinen Wahlrechtes aufbaut. Von rund 4 1/2 Millionen Män- nern, die das 24. Lebensjahr überschritten haben, können laut der Volkszählung vom Jahre 1910 3 Millionen lesen und schrei- ben. Seither haben sich die Verhältnisse nur verbessert. Insbe- sondere in der Armees ist das Verhältnis viel besser als im Lan- desdurchschnitt. So können beispielsweise von den über 24 Jahre alten Besitzern des Karl-Truppenkreuzes beinahe 80%, von den unter 24 Jahren über 90% lesen und schreiben. Die Vorlage sieht übrigens mit Zuhilfenahme der staatlichen Organe eine Organisierung des Unterrichts des Lesens und Schreibens vor und ermächtigt den Unterrichts- minister, Lehrkurse für Erwachsene ins Leben zu rufen. Der Nachweis der Kenntnis des Lesens und Schreibens wird erleichtert und einzelnen Wählergruppen überhaupt er- lassen.

**Die**

**Vermehrung der Wählerzahl**

beträgt gegenüber der im Wahlrechtsgesetz vom Jahre 1913 berechneten Wählerzahl 71,5%, ist aber in Wirklichkeit größer, da die Zahl der auf Grund des 1913er Gesetzes de facto kon- skribierten Wähler bedeutend geringer ist als auf Grund des Gesetzes ausgerechnet war. Von der Anzahl der auf Grund des Entwurfes zu erwärtenden männlichen oder weiblichen Wähler sind circa 62,5% magyarischer Muttersprache. Die Verhältnis- zahl des Mannrentens stellt sich gegenüber der Wahlreform vom Jahre 1913 um 1,5% günstiger dar. Die Verhältniszahlen der übrigen Wähler mit anderen Muttersprachen sind auf Grundlage des Entwurfes folgende: Deutsche 12,5, Slowaken 9,7, Rumänen 2,1, Ruthenen 1,2, Kroaten 1,1, Serben 2,4 und sonstige 1,4%. Von der auf 260.000 geschätzten Zahl der weib- lichen Wähler sind 75,5% magyarischer Muttersprache.

Nach den statistischen Anzeigern beträgt die Zahl der mehr als 24 Jahre alten, des Lesens und Schreibens kundigen Personen 2,9 Millionen. Auf Grund der alten Wahlberechtigung bleiben 170.000 Wähler. Die gegenwärtige Anzahl der Inhaber von Tapferkeitsmedaillen und Karl-Truppenkreuzen beträgt 443.000. Die Gesamtzahl der Wähler nach dem vorliegenden Gesetzentwurf beträgt daher über 34, Millionen; dazu kommen noch 260.000 weibliche Wähler.

Grundlegende Neuerungen weisen das Wahlverfahren so wie die Bestimmungen über die Zusammenstellung der

**Wählerlisten**

auf. Danach findet alljährlich gemeindefeise eine obligatorische Konstriktion der Wähler statt. Jeder, der das 23. Lebensjahr überschritten hat, ist unter Strafanandrohung verpflichtet, alljähr- lich am 10.änner durch Ausfüllung der Personalabhlbanstele am Nachweise seines Wahlrechtes die erforderlichen Daten zu liefern; falls der Wahlausschuss die Aufnahme in die Wähler- liste nicht versagt, muß der Betreffende verständigt werden.

**Die Abstimmung**

erfolgt in den Städten geheim. Der Entwurf ent- hält vielfach neue Bestimmungen, welche die Reinheit und den unge störten Verlauf der Wahlen sichern sollen. Besonders be- deutsam gegenüber den bisherigen Wahlgebräuchen ist das Verbot, Bahnen auszusteden.

Die Bestimmungen sorgen weiters vor, daß die Wähler ohne materielle Opfer an den Wahlort gelangen können, indem die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmen verpflichtet werden, die Wähler gegen eine vom Staate zu leistende Ver- gütung an den Wahlort und zurück zu befördern. Eine weitere wichtige Neuerung ist, daß im Wahlbezirke von 6 Uhr abends des Vortages bis zur Beendigung der Wahl der Verkauf oder das Verteilen gefährlicher Getränke verboten ist. Eine Verschärfung erfahren auch die Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt bedarfs Beeinflussung der Wähler; ferner verfügt der Entwurf, daß alle öffentlichen Beamten, die als Wahlkommissaren auftreten, einen ent- sprechenden Urlaub erhalten. Schließlich kündigte der Minister eine weitere Vorlage über die neue Wahlkreis- einteilung an.

Als ständigen Angehörigen eines Gewerbebetriebes oder einer Unternehmung betrachtet die Vorlage diejenigen, der entweder beim selben oder mehreren Arbeitgebern im Laufe der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate oder im Laufe des letzten Jahres, wenn auch mit Unterbrechungen, min- destens sechs Monate angestellt war, als ständige Angestellte auf dem Gebiete der Reproduktion werden diejenigen betra- chtet, die entweder bei ein und demselben, oder auch bei mehreren Arbeitgebern im Verlaufe der letzten fünf Jahre — wenn auch mit Unterbrechung — drei Jahre hindurch angestellt waren. Kann es bezüglich irgend einer Person nicht begutachtet werden, daß sie des Lesens und Schreibens kundig ist, ent- spricht jedoch der Betreffende den übrigen Anforderungen des Wahlrechtes, so ist die Konstriktionskommission verpflichtet, ihn behufs Nachweises dessen, daß er des Lesens und Schrei- bens kundig ist, vorzuladen. Um die Erforschung zu ermög- lichen, bestimmt der Entwurf, daß über Aufforderung der bei Zusammenstellung der Liste mitwirkenden Behörde oder Organe jedermann verpflichtet ist, die verlangten Daten abzu- geben. Jedermann ist unter Androhung einer Geldbuße ver- pflichtet, über Vorladung vor der Konstriktions- Kommission zu erscheinen und seine Dokumente vor- zuweisen.

**Der Wahlrechtsentwurf Vazsonyis.**

Endlich hat Minister Vazsonyi die Wahlreform- arbeiten abgeschlossen und den Entwurf dem ungarischen Parlament und der Öffentlichkeit vorgelegt. Kostete schon die Ausarbeitung des Entwurfes erschrecklich viel Zeit, die mit allerlei politischen Zwischenspielen ausge- füllt war, so dürfte bis zur Gesetzgebung des Ent- wurfes erst recht noch eine hübsche Frist versprechen. Es ist nicht das allgemeine und gleiche, ja nicht einmal — von einigen größeren Städten abgesehen — das geheime Wahlrecht, das der Demokrat Vazsonyi in Ungarn einführen will. Die Volljährigkeit und ungarische Staatsbürgerschaft genügen nicht zur Erlangung des Wahlrechtes, es muß einer, um künftig in Ungarn wählen zu dürfen, auch noch lesen und schreiben können und außerdem entweder vier Klassen einer Elementarschule absolviert haben oder wenigstens 10 Kronen direkte Steuer zahlen oder beim Militär gedient haben oder zwei Jahre Kriegsdienst geleistet oder den Unteroffiziersgrad im Kriege erreicht oder die Tapferkeitsmedaille oder das Karl-Truppen-Kreuz erhalten haben oder ein konzessioniertes Gewerbe betreiben oder ein ständig beschäftigter Arbeiter sein. Dabei sind alle zum Waffentragen berechtigten Zivilangestellte, also Mannschaften der Staats- und Gemeindepolizei, der Finanz- und Forstwache usw. vom Wahlrecht ausgeschlossen! Auch sonst enthält der Wahlreformentwurf zahlreiche Wenn und Aber, Be- dingungen und Beschränkungen. Es ist jedenfalls eine ganz eigene Art von Demokratie, die da in Ungarn durch Vazsonyis Entwurf installiert werden soll. Der Grundgedanke ist, wie der Motivenbericht mit fast auf- dringlicher Weitschweifigkeit dardat, die bessere Sicherung des nationalen Charakters des ungarischen Staates. Das demokratische Paradiesstück des Entwurfes scheint die Zuerkennung des aktiven und passiven Wahl- rechtes an bestimmte Gruppen von Frauen (außer Kriegserwitwen auch Mitgliedern wissenschaftlicher, literarischer, künstlerischer Vereine) spielen zu sollen. Ob aber nicht gerade hier im Wege der Verbandsmitgliedschaft allerlei Talmidemokratie eingeschmuggelt werden kann, bliebe zu untersuchen.

Es wird sich im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen noch häufig die Gelegenheit bieten, sich mit den Einzelheiten des Entwurfes zu beschäftigen.

Budapest, 21. Dezember.

In der heutigen Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses unterbreitete Wahl- rechtsminister Dr. Vazsonyi den Gesetzentwurf, betreffend die Wahlreform. Hiemit sind die von oppositioneller Seite wiederholt gegen die Regierung erhobenen An- griffe, als wollte diese ihre Versicherung, daß sie mit der Wahlreform stehe und falle, nicht einhalten, wider- legt. Die Regierung hat, obwohl sie seit einigen Monaten im Amte ist, nunmehr mit der Unterbreitung dieser Vor- lage den Beweis geliefert, daß sie die Wahlreform nicht bloß als Prinzip verkündet, sondern durch die Tat be- weisen, daß sie sie auch wirklich durchzuführen will.

**Wer ist wahlberechtigter?**

Die Erfordernisse für das Wahlrecht der Männer sind nach dem Entwurfe: Die Vollendung des 24. Lebensjahres, die ungarische Staatsbürgerschaft und die Kenntnis des Schreibens und Lesens. Ungeachtet ihres Alters, be- sitzen das Wahlrecht auch vor Vollendung des 24. Lebensjahres die Besitzer der Tapferkeitsmedaillen und diejenigen, welche mit dem Karl-Truppenkreuz betitelt wurden. Im Falle des Vorhandenseins der allgemeinen Erfordernisse besitzt jedermann das Wahlrecht, der die vierte Klasse der Volksschule mit Erfolg absolviert hat, oder mindestens 10 Kronen direkte Staatssteuer leistet oder seiner ordnungsgemäßen aktiven Militärdienstpflicht Genüge getan hat oder während der Kriegsdauer mindestens zwei Jahre aktiven Militärdienst geleistet hat, oder — ohne Rücksicht auf seine Dienstzeit — den Rang eines Unteroffiziers erreicht hat, oder Besitzer der Tapferkeitsmedaille oder des Karl- Truppenkreuzes ist, oder auf Grund einer Gewerbebesitzung oder Gewerbelegitimation Gewerbe oder Handel treibt, oder in einem Gewerbebetrieb oder Unternehmen — einschließ- lich des Bergbaues, des Handels und des gewerblich betriebenen Transportes — oder im Kreise der Reproduktion als Arbeiter oder Diensthote ständig angestellt ist. Außerdem besitzen die in dem für das Jahr 1914 gültigen